

Landesverband WasserEnergie Nordrhein-Westfalen e.V.

SATZUNG

Ordentlich beschlossen am 11.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landesverband WasserEnergie Nordrhein-Westfalen“. Seine Kurzbezeichnung ist „WasserEnergie.NRW“ (Im Folgenden auch „Der Verein“). Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des Vereins ist im Sinne des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung die Förderung
 - a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - b. von Wissenschaft und Forschung,
 - c. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - d. der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 - e. des Tierschutzes.

Der Verein verfolgt diesen Zweck im Bereich der Nutzung der Energie des Wassers als klima- und umweltverträgliche sowie grundlastfähige regenerative Energie.

- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in folgenden Angelegenheiten:
 - beim Ausbau und im laufenden Betrieb ihrer Wasserkraftanlagen und deren Nebenanlagen zur Nutzung der Energie des Wassers;

- in Fragen der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, insbesondere mit dem Ziel der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unter Aufrechterhaltung und dem Ausbau der Wasserkraftnutzung als grundlastfähiger regenerativer Energiequelle, sowie allgemein in Fragen des Umweltschutzes;
- Abschluss von Stromlieferungsverträgen mit den zuständigen Energieversorgungsunternehmen über Stromeinspeisung, Strompreise und Bedingungen der Stromlieferungsverträge;
 - b. Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben und sonstigen Regelungsvorhaben, die den satzungsgemäßen Aufgabenbereich betreffen;
 - c. Information der Mitglieder in allen Fragen, die den Vereinszweck betreffen. Dies geschieht beispielsweise laufend durch Aufsätze in Fachzeitschriften, durch Fachreferate und Erfahrungsaustausche;
 - d. Förderung und Begleitung von wissenschaftlichen Projekten und Forschungsprojekten mit Bezug zur Nutzung der Wasserkraft;
 - e. Unterstützung bei Erhalt und weiterem Betrieb von historischen und unter Umständen denkmalgeschützten Wasserkraftanlagen;
 - f. Unterstützung bei Erhalt und weiterem Betrieb von historischen Wasserkraftanlagen als gesellschaftlich bedeutsames Kulturgut;
 - g. Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Fischen und anderen Lebewesen und Förderung der Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der WasserEnergie.NRW können Inhaber oder Betreiber von Wasserkraftwerken in Nordrhein-Westfalen werden (ordentliche Mitglieder).
2. Darüber hinaus können interessierte Personen oder Firmen die Mitgliedschaft erwerben (sonstige Mitglieder). Diese sind weder Inhaber noch Beteiligte oder Gesellschafter einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen Wasserkraftanlage und verpflichten sich, dem Vorstand entsprechende Änderungen mitzuteilen, damit gemäß den Vorschriften der Beitragsordnung der Mitgliedsbeitrag berechnet werden kann. Gleiches gilt für wasserkraft- respektive beitragsrelevante Änderungen, die dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen sind.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle schriftlich zu übermitteln. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 3.a Die Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW beabsichtigt, sich aufzulösen. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Wassernutzung sollen die Mitgliedschaft in dem Landesverband WasserEnergie Nordrhein-Westfalen e.V. erwerben. Mit dem Ziel, beide Verbände im Interesse der einheitlichen Vertretung der energetischen Nutzung des Wassers in Nordrhein-Westfalen zusammenzuführen, werden die Mitglieder der Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW ohne gesonderte Beitrittserklärungen mit ihrer Zustimmung durch den Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Nordrhein-Westfalen e.V. unter seinem neuen Namen in diesen berufen. Diese Berufung zum Mitglied des Landesverbands WasserEnergie Nordrhein-Westfalen e.V. wird den Mitgliedern der Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW schriftlich mitgeteilt. Diese können das zur Berufung notwendige Einverständnis der Geschäftsstelle Landesverbands WasserEnergie Nordrhein-Westfalen e.V. schriftlich mitteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, so tritt die Berufung konkludent beispielsweise durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags oder Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ein. Ferner wird die Berufung nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in das Vereinsregister als stillschweigend erklärt angesehen, sofern nicht ihre ausdrückliche Ablehnung erfolgte.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der WasserEnergie.NRW. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle angezeigt werden.
5. Mitglieder, welche dem Zweck der WasserEnergie.NRW entgegenhandeln oder ihr Ansehen schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Wer länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann nach erfolgloser Zahlungsaufforderung durch den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres als Mitglied ausgeschlossen werden. Die letzte Zahlungsaufforderung muss per eingeschriebenem Brief bis zum 15.11. erfolgen.

§ 3 Die Organe des WasserEnergie.NRW e.V. sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandswahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
3. Die Zugehörigkeit zum Vorstand gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft zur WasserEnergie.NRW oder zur Mitgliederfirma.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
5. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch telefonisch oder brieflich herbeigeführt werden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Der Vorstand leitet die WasserEnergie.NRW. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a. Bestellung eines Geschäftsführers und Bestimmung von dessen Aufgabenbereich,
 - b. Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit,
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie
 - d. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 4 Ziffer 1 bezeichneten Personen. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind zur Einzelvertretung befugt, von den weiteren Vorstandsmitgliedern je zwei gemeinschaftlich.

§ 4a Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern. Er hat die Aufgabe den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten. Der Beirat hat im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom per einfacher E-Mail, direkt oder über die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, statt. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Schreiben an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen

Mitglieds versandt wurde.

2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift als Protokoll angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugestellt oder veröffentlicht wird.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Einsetzung von Ausschüssen,
 - c. die Festsetzung von Beiträgen in einer Beitragsordnung,
 - d. die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte,
 - e. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - f. die Änderung der Satzung.

§ 6 Geschäftsführung

Die WasserEnergie.NRW kann zur Erledigung der laufenden Geschäftsführung notfalls auch zwei Geschäftsstellen errichten und diese durch einen Geschäftsführer besetzen. Ein Geschäftsführer kann Vorstandsmitglied sein.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Bundesverband

Der Verein kann Mitglied in einem Bundesverband oder anderen Verbänden und Vereinen werden, sofern der Vereinszweck nach § 1 dadurch gefördert wird.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

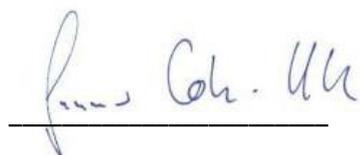
1. Die aus der Tätigkeit des Vereins erwachsenen Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Diese Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich im Voraus erhoben.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem ersten Tag des auf den Eintritt folgenden Monats. Die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben sind der Geschäftsstelle auf Anforderung bekannt zu geben.

§ 10 Gerichtsstand

Wenn nicht in einzelnen Fällen anders bestimmt wird, ist der Gerichtsstand das Amts- oder Landgericht am Sitz der WasserEnergie.NRW oder das für den Sitz der Geschäftsstelle zuständige Amtsgericht.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbands WasserEnergie Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgt in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung; wenn sie von drei Viertel der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitgliedern beschlossen wird. Die Einberufungsfrist für diese Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen betragen.
2. Über die Verwendung des nach der Auflösung noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.



Gunnar Lohmann-Hütte
1. Vorsitzender